

Vorgriffsstunden und Störfall

Durch § 4 der VO zu § 5 SchFG wurden Lehrkräfte verpflichtet, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Schuljahren eine Stunde mehr Unterricht zu erteilen. Jeweils im 11. Schuljahr nach dem Ende des Schuljahres, in dem sie zur Erbringung der zusätzlichen Pflichtstunde verpflichtet waren, sollte die Stunde dergestalt zurückgegeben werden, dass sich die Pflichtstundenzahl für einen entsprechenden Zeitraum um eine Stunde ermäßigt. Wenn Lehrkräfte beispielsweise wegen einer Versetzung in den Ruhestand nicht in den Genuss der Kompensierung in natura kamen, erhielten sie keinen finanziellen Ausgleich.

Wir haben vor dem Oberverwaltungsgericht Münster die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens erstritten. Der Urteilstenor des Oberverwaltungsgerichts Münster im Verfahren 6 A 4237/01 lautet wie folgt:

„Es wird unter Aufhebung des Bescheides vom ... und des Widerspruchsbescheides vom ... festgestellt, dass die Klägerin dadurch in ihren Rechten verletzt ist, dass das beklagte Land sich weigert, eine Regelung über den finanziellen Ausgleich für ihre nicht mehr im Wege des zeitlichen Ausgleichs kompensierbaren Vorgriffsstunden zu erlassen.“

Da das Land Nordrhein-Westfalen auf die Feststellung nicht zeitnah reagierte, wurde die Verpflichtung zum Erlass einer Störfallregelung vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erwirkt. Der Urteilstenor im Verfahren 1 K 6230/99 lautet:

„Es wird unter Aufhebung des Bescheides der Bezirksregierung ... vom ... und deren Widerspruchsbescheides vom ... festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, eine Verordnung zu erlassen, nach der Lehrkräfte, bei denen ein zeitlicher Ausgleich durch Absenken der Pflichtstundenzahl schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09 nicht erfolgen kann, eine finanzielle Ausgleichszahlung erhalten.“

Darüber berichtete die GEW in der nds 06/2004 auf Seite 30 wie folgt:

...2

MSJK leitet Ressortabstimmung ein

Seit Jahren weist die GEW NRW darauf hin, dass die fehlende Störfallregelung bei der Ableistung der Vorgriffsstunden nicht mit der geltenden Rechtsordnung in Einklang zu bringen ist. Jetzt teilte das MSJK mit, dass es „nunmehr die Ressortabstimmung zu einem Entwurf einer Störfallregelung eingeleitet habe.“ Die Entscheidung liegt nun in Händen des Kabinetts.

Störfall bezeichnet eingetretene Umstände, die die Rückgewähr der vorgeleisteten Vorgriffsstunde unmöglich machen (z. B. durch Versetzung in ein anderes Bundesland oder vorzeitigen Ruhestand). In diesen Fällen forderte die GEW von Beginn an eine sog. Störfallregelung, mit der die Vorgriffsstunde finanziell ausgeglichen wird. Mangels politischer Einsicht seitens des Landes musste die GEW NRW zahlreiche Prozesse initiieren, bis endlich mit dem Rechtsschutz der GEW NRW die Entscheidung des OVG NRW vom 15.10.2003 – 6 A 4237/01 – herbeigeführt werden konnte, wonach die fehlende sog. Störfallregelung rechtswidrig ist. Dieses sog. Feststellungsurteil durch das OVG NRW führte jedoch nicht zu einer umgehenden Bereinigung. Erst mit dem Erlass vom 05. April 2004 teilt das MSJK unter Hinweis auf die o. g. Rechtsprechung den Bezirksregierungen mit, dass es die Ressortabstimmung zum Entwurf für eine Störfallregelung eingeleitet hat.

GEW-Stellungnahme: Nach Meinung der GEW ist das Land gut beraten, schnellstmöglich eine Ausgleichsregelung für Störfälle zu erlassen. Denn zwischenzeitlich ist die Rechtsprechung dazu übergegangen, nicht nur die Rechtswidrigkeit der fehlenden Störfallregelung festzustellen, sondern das VG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 28.01.2004 – 1 K 6230/99 – entschieden, dass das Land NRW verpflichtet ist, eine Verordnung mit einer finanziellen Ausgleichszahlung zu erlassen und schließlich hat das LAG Düsseldorf mit Urteil vom 10.30.2004 – 12 Sa 1484/03 – unter Bezugnahme auf die o. g. OVG-Entscheidung einem Angestellten einen finanziellen Abgeltungsanspruch zugestanden (vgl. nds 5/2004 S. 33).